

# Teilegutachten

Nr. FTP97/24749/A/06

## über Teile der Innenausstattung

---

**Auftraggeber :** **Rover Deutschland GmbH**  
**Forumstraße 22**  
**41468 Neuss**

### 1. Verwendungsbereich:

Das unter 4. beschriebene **Windschott** ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen :

Fahrzeughersteller	<b>Rover (GB) / MG</b>	
ABE-/EG- BE-Nr.:	amtliche Typbezeichnung	Handels- bezeichnung
<b>H 201</b>	<b>RD</b>	<b>MGF</b>
<b>e11*93/81*0017*..</b>		

### Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen.

**Die unter 2. und 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.**

Der ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Nachweis und die Bestätigung über die Durchführung der Abnahme sind im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Anschrift:  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Adlerstraße 7  
45307 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV  
FAHRZEUG GMBH  
Steubenstraße 53  
45138 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-2517  
Telex 8 579 680  
AG Essen, HRB 9975  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hartmut Griepentrog  
Geschäftsführung:  
Claus Wolff (Vors.)  
Klaus Bothe  
Dieter Födisch  
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Rover Deutschland GmbH

Forumstraße 22  
41468 Neuss

Fahrzeugteil: Windschott

Blatt 2 von 3

## 2. Auflagen und Hinweise

Die Befestigung und Montage ist zu überprüfen .

## 3. Hinweise bezüglich der Kombination des Umrüstsatzes mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

keine

## 4. Beschreibung der Umrüstung

1-teiliges Windschott bestehend aus einem umlaufenden Metallrahmen mit Gitternetzbespannung nach hinten klappbar und wahlweise abnehmbar

### **Befestigung und Anbaulage:**

Das Windschott wird an seriemäßigen Gewindebohrungen montiert. Bei ordnungsgemäßer Montage ist eine dauerhafte Befestigung gegeben.

## 5. Prüfung und Beurteilung

Prüfgrundlage ist die Richtlinie des Rates 74/60/EWG über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen, sowie § 30 StVZO.

### **Gestaltung:**

Form, Gestaltung stellen keine Gefährdung gemäß der Prüfgrundlage dar.

### **Beurteilung:**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung des beschriebenen Windschotts an den unter Punkt 1 genannten Fahrzeugen.

Auftraggeber: Rover Deutschland GmbH

Forumstraße 22  
41468 Neuss

Fahrzeugteil: Windschott

Blatt 3 von 3

**6. Sonstiges**

Dieser Bericht besteht aus 3 Seiten und ist nur komplett zu verwenden.  
Er wird ungültig bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 21.04.1997

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Abteilung Typprüfung

Dipl.-Ing. Ulrich

Foto des Windschotts